

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz

mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-5, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck: "(§ 4 Abs. 4 lit. a GBGO)"
2. Im § 48 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 4 Abs. 4 lit. a GBGO)"
3. § 59 Abs. 2 lit. b) lautet:

"b) einer zu diesem Zeitpunkt allfällig gebührenden Ausgleichszulage gemäß § 4 Abs. 4 lit. a GBGO, Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstzulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 GBGO. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand in der höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte;"

4. Im § 85 Abs. 1 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 7 v.H. seines Gehaltes seiner Ausgleichszulage gemäß § 4 Abs. 4 lit. a GBGO, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Personalzulage, Zulage gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 GBGO, seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren, Teuerungszulagen und seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung."

5. § 85 Abs. 4 lautet:

"(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der Gemeindebeamte wegen

1. Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder
2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten."

6. Im § 87 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck: "(§ 4 Abs. 4 lit. a GBGO)"

7. § 90 Abs. 1 lit. f) erster Halbsatz lautet:

"f) wenn sein Gehalt zuzüglich einer allfälligen Personalzulage im Laufe des Urlaubsjahres in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,"

8. § 90 Abs. 4 lit. a lautet:

"(4) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich

- a) um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte gemäß Abs. 3 und für Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 63 (Hebammendienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Krankenpflegefachdienst), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 81 (Sanitätshilfsdienst)."

9. Im § 110, Nummer der Dienstzweige 1 - 31, lauten die Dienstklassen anstelle "I II III" "III IV".

10. Im § 110 lautet die Bezeichnung des Dienstzweiges im Dienstzweig Nr. 65 "Krankenpflegefachdienst" und im Dienstzweig Nr. 81 "Sanitätshilfsdienst".

11. Im § 160 Abs. 1 Z. 3 ist nach dem Ausdruck "NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976" einzufügen: "in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung"
12. In der Anlage 1 lauten die Dienstzweige Nr. 65 "Krankenpflegefachdienst" und Nr. 81 "Sanitätshilfsdienst".
13. Im Punkt 9 der Anlage B hat es im Artikel I anstelle des jeweiligen Zitates "§ 48a Abs. 2" jeweils zu lauten: "§ 48 a"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.